

275 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschuß des Nationalrates vom 26. Juni 1969, betreffend ein Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934 und in Nizza am 15. Juni 1957

Das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken hat ein einheitliches internationales Verfahren zur Erlangung des Markenschutzes in den Vertragsstaaten zum Gegenstand. Österreich gehört dem Abkommen noch in der Londoner Fassung an. Durch den Beitritt Österreichs zur Nizzaer Fassung werden daher nur die seither eingetretenen Änderungen, die überdies weitgehend der innerstaatlichen Rechtslage entsprechen, erfaßt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Juli 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 26. Juni 1969, betreffend ein Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934 und in Nizza am 15. Juni 1957, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 1. Juli 1969

Dr. H e g e r  
Berichterstatter

Dr. I r o  
Obmann